

instara

Bebauungsplan Nr. 2 „Fuchsbergstraße“, 3. Änderung Gemeinde Hagen im Bremischen

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27628-230 / Stand: 05.05.2022)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg
- Landkreis Osterholz – Der Landrat
- Niedersächsisches Landvolk – Kreisverband Wesermünde e.V.
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Stade
- UHV Nr. 79, Unterhaltungsverband Osterstade-Nord
- Polizeiinspektion Cuxhaven – Sachgebiet Einsatz und Verkehr
- HWK, Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Gemeinde Stadtland an Jadebusen und Weser – Der Bürgermeister
- Gasunie Deutschland GmbH

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Cuxhaven

(Stellungnahme vom 15.02.2022)

Baudenkmalpflege

Alle eventuell im Plangebiet befindlichen baulichen Anlagen stehen nicht unter Denkmalschutz. Auch in der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte, die von der Bauleitplanung in irgendeiner Form hätten beeinträchtigt werden können.

Zur geplanten Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes können daher aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken erhoben werden.

Archäologische Denkmalpflege/ Museum Burg Bederkesa

Zu der geplanten Maßnahme bestehen keine Bedenken.

Die Genehmigung kann unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich alle baulichen Anlagen die sich eventuell im Plangebiet befinden nicht unter Denkmalschutz stehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus archäologischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Anregungen und Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Knochen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Amt Wasser- und Abfallwirtschaft

Fachgebiet Gewässerschutz

Zum vorliegenden Planentwurf bestehen keine Bedenken aus Sicht des Fachgebietes Gewässerschutz.

Das Änderungsgebiet ist nicht an den zentralen Schmutzwasserkanal des OOWV angeschlossen. Die Entsorgung des anfallenden Abwassers erfolgt dezentral über Kleinkläranlagen.

Es wird folgender Hinweis gegeben: Die bereits erteilten wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse für die Grundstücke „Fuchsbergstraße 98“ unter Az.: 662401-06 0520 und „Fuchsbergstraße 100“ unter Az.: 662401-06 0521 sind zu beachten. Eine Überlastung der vorhandenen Kleinkläranlage ist nicht zulässig.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehende Hinweis wird als nachrichtlicher Hinweis in die Planunterlagen redaktionell ergänzt.

Siehe oben

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Fachgebietes Gewässerschutz keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das anfallende Abwasser im Plangebiet dezentral über Kleinkläranlagen entsorgt wird.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um ein entsprechendes Kapitel 7.4 „Wasserwirtschaft“ redaktionell ergänzt wie folgt:

„7.4 Wasserwirtschaft

Die Entsorgung des anfallenden Abwassers erfolgt im Änderungsgebiet dezentral über Kleinkläranlagen. Die einzelnen bereits erteilten wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse sind zu beachten. Eine Überlastung der vorhandenen Kleinkläranlage ist nicht zulässig. Erweiterungen der vorhandenen oder Neuerrichtung weiterer Kapazitäten bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.“

Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Von den anderen beteiligten Stellen innerhalb der Kreisverwaltung wurden keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert.

1.2 Wasserverband Wesermünde

(Stellungnahme vom 15.02.2022)

Der Wasserverband Wesermünde weist darauf hin, sollte eine Bebauung in zweiter Reihe wie westlich angrenzend zum o. a. Bebauungsplan geplant sein und muss somit der Trinkwasserhausanschluss über fremde Grundstücke verlegt werden, ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten des WV Wesermünde durch den Antragsteller (zu eigenen Lasten) zu veranlassen. Dies ist dem § 4 Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV) Abs. (9) der Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Wesermünde zur AVBWasserV zu entnehmen.

Ansonsten spricht gegen die 3. Änderung des o. a. Bebauungsplanes besteht seitens des Verbandes keine Bedenken.

1.3 Telefonica o2 GmbH

(Stellungnahme vom 17.02.2022)

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

1.4 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 17.02.2022)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den anderen beteiligten Stellen innerhalb der Kreisverwaltung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.

Der nebenstehende Hinweis betrifft die Erschließungsplanung und wird auf Ebene der Bauleitplanung lediglich zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des WV Wesermünde keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG durch die Planung nicht berührt werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom Deutschland GmbH sollen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#>

Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.

1.5 LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf – Katasteramt Wesermünde

(Stellungnahme vom 01.02.2022)

Seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung bestehen hierzu keine Bedenken und Anregungen.

Ich weise allerdings darauf hin, dass laut den Bedingungen für die Verwendung von Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens die Veröffentlichungen mit einem Quellenvermerk zu versehen sind.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Anlagen der Telekom im Plangebiet befinden. Dem beigefügten Lageplan ist zu entnehmen, dass es sich um eine Versorgungsleitung innerhalb des Straßenflurstücks handelt, von der aus Hausleitungsanschlüsse in das Plangebiet abzweigen.

Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ebene der Planumsetzung und werden hier lediglich zur Kenntnis genommen. Generell sei gesagt, dass es sich beim Plangebiet um bereits bebaute und erschlossene Flächen handelt und entsprechende Erschließungsanlagen (z.B. Telekommunikation, Zu- und Abwasser) bereits im Plangebiet vorhanden sind. Die Anlage der Telekom verläuft vom nördlich angrenzenden Straßenraum zu den Bestandsgebäuden innerhalb des Plangebietes. In diesem Teil des Geltungsbereiches ist eine Bebauung bereits planungsrechtlich zulässig. Durch die vorliegende Planungsänderung soll innerhalb eines südlichen Teils ebenfalls Bauungen planungsrechtlich ermöglicht werden. Dies tangiert die Bestandsanlagen der Telekom nicht.

Eine Planänderung ist nicht vorgesehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung keine Bedenken oder Anregungen gegenüber der Planung bestehen.

In den Planunterlagen sind bereits nebenstehend angemerkte Quellenvermerke enthalten. Der nebenstehende Hinweis wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Des Weiteren sollte der Quellenvermerk in allen Kartendarstellungen, die auf Grundlage der Angaben des Liegenschaftskatasters entstanden sind, abgebildet werden.

1.6 IHK, Industrie- und Handelskammer Stade für die Elbe-Weser-Raum

(Stellungnahme vom 07.02.2022)

Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren.

Zudem bitten wir um Mitteilung der Abwägungsentscheidung.

1.7 EWE Netz GmbH

(Stellungnahme vom 24.01.2022)

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die

Siehe oben

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Seitens der IHK Stade keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung haben.

Der nebenstehenden Bitte wird nach den Maßgaben der VV-BauGB entsprochen.

Der nebenstehenden Bitte wird entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH liegen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen eine nachgelagerte Ebene und werden hier lediglich zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht. Der Hinweis wird an den Antragsteller / den Erschließungsträger weitergegeben.

Anregungen und Hinweise

Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

1.8 wesernetz Bremen GmbH

(Stellungnahme vom 19.01.2022)

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 11.01.2022 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken bestehen.

Nach vorliegendem Planwerk befinden sich in der von Ihnen dargestellten Fläche keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der wesernetz Bremen GmbH, das Plangebiet liegt außerhalb unseres Versorgungsbereiches.

Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

1.9 Ericsson Services GmbH

(Stellungnahme vom 19.01.2022)

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson — Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er betrifft die Planumsetzung. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE NETZ GmbH keine weiteren Bedenken vorzutragen hat.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderung an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Der nebenstehenden Anregung wurde bereits gefolgt und die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde ebenfalls beteiligt. Die Stellungnahme ist unter der laufenden Nummer 1.4 im vorliegenden Dokument einzusehen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelte 2-4
95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

1.10 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

(Stellungnahme vom 20.01.2022)

Die vorgelegte Planung habe ich zur Kenntnis genommen.

Durch die Planung werden von mir zu betrachtende Belange des Immissions-schutzes nicht berührt.

Ich bitte um Übersendung des in Kraft getretenen Planes.

1.11 LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst

(Stellungnahme vom 18.01.2022)

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezer-nat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Be-lange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrener-forschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Ge-meinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkun-dung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegs-einwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildaus-wertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken

Der nebenstehenden Bitte wird entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der oberen Immissions-schutzbehörde durch die Planung nicht berührt werden.

Der nebenstehenden Bitte wird nach den Maßgaben der VV-BauGB ent-sprochen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

- *Luftbilder*: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
- *Luftbildauswertung*: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
- *Sondierung*: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
- *Räumung*: Die Fläche wurde nicht geräumt.
- *Belastung*: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Nieder-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehende Hinweis wird an den Antragsteller weitergeben. Mit der vorliegenden Planung sind keine kommunalen Baumaßnahmen vorgesehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Luftbildauswertung empfohlen wird. Es wird ein nachrichtlicher Hinweis auf die allgemeine Gefährdungslage in den Planunterlagen redaktionell ergänzt. Der Hinweis wird zudem an den Erschließungsträger weitergegeben.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

sachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

1.12 Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH/ WEVG GmbH & Co KG.

(Stellungnahme vom 18.01.2022)

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Zukünftige Beteiligungen TÖB / Anfragen zu Stellungnahmen senden Sie gern digital an fremdplanung@avacon.de von hier aus werden sie aufbereitet und an die betreffenden Abteilungen weitergeleitet.

1.13 LBEG, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 21.02.2022)

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN

Der nebenstehenden Bitte wird entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG im Plangebiet befinden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist kein weiterer Beteiligungsschritt für diese Planung vorgesehen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehende Bitte wird durch die Gemeinde geprüft.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er betrifft die Planumsetzung. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich hierdurch nicht.

Anregungen und Hinweise

1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.14 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 18.02.2022)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. den Karten des NIBIS Kartenservers sind in und unmittelbar um Hagen im Bremischen keine Markierungen vorhanden, die bergbaurechtliche Relevanz haben.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen bestehen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen im Plangebiet befinden und keine Neuverlegungen geplant sind seitens der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Außerdem werden keine Einwände geltend gemacht.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER*INNEN

Es sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Ausgearbeitet: Bremen, den 05.05.2022

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen